

Berufsordnung der Baukammer Berlin
Vom 27. Oktober 1999

Präambel

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 53 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) erlässt die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung vom 27.10.1999 folgende Berufsordnung:

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren natürlichen Existenzgrundlagen auferlegt.

Inhaltsübersicht

Fachliche Qualifikationen, charakterliche Integrität und die Bereitschaft, dem Gedeihen von Menschen und Natur zu dienen, sind Forderungen, die die Baukammer an ihre Mitglieder stellt.

Präambel

Die Mitglieder werden den Pflichten gegenüber ihrem Berufsstand und der Gesellschaft gerecht, indem sie sich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung ihrer Tätigkeit bewusst sind.

Erster Teil
Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

Dazu gehört insbesondere auch die Beachtung dieser Berufsordnung, die für alle Mitglieder der Baukammer Berlin im Sinne des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) gilt.

- § 1 Ausübung des Berufes
- § 2 Kollegialität
- § 3 Leistungen und Vergütung
- § 4 Berufliche Fortbildung
- § 5 Auskunftspflichten
- § 6 Teilnahme an Wettbewerben
- § 7 Berufspflichtverletzung
- § 8 Firmierung
- § 9 Umfang der Werbung
- § 10 Berufshaftpflichtversicherung

Erster Teil

Zweiter Teil
Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

- § 11 Berufsausübung
- § 12 Interessenwahrung

§ 1
Ausübung des Berufes

Dritter Teil
§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Mitglieder der Baukammer erfüllen die ihnen übertragenen Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen mit ihren Fachkenntnissen und Erfahrungen. Sie beachten die Grundsätze von Treu und Glauben und berücksichtigen die Interessen anderer am Bau Beteiligter.



(2) Sie führen die ihnen übertragenden Aufgaben unter Berücksichtigung gesicherter technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange aus.

(3) Die Mitglieder dürfen nur Aufträge übernehmen, für deren Bearbeitung sie die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und technischen Ausrüstungen besitzen oder für die sie qualifizierte Fachleute haben oder hinzuziehen können.

(4) Sie achten darauf, dass das Leben und die Gesundheit Dritter wie auch Sachwerte und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(5) Sie achten das geistige Eigentum anderer und nehmen die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung erbracht worden sind.

(6) Sie sollen auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinwirken, die sich aus der Berufsausübung ergeben, und ggf. zunächst den Schlichtungsausschuss der Baukammer Berlin anrufen.

(7) Die Mitglieder dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers Ergebnisse ihrer Tätigkeit nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes gehört. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftrag- oder Arbeitgebers, die dem Mitglied bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zum eigenen Vorteil verwendet werden. Die Mitglieder müssen ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

§ 2 Kollegialität

(1) Mitglieder haben sich untereinander kollegial und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Sie unterlassen jede Schädigung eines Kollegen. Sie wahren Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen ihrer Kollegen und enthalten sich herabsetzender Äußerungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Leistungen und Vergütung

(1) Eine qualifizierte Ingenieurleistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für die Ingenieurleistungen geltenden Vergütungsordnungen einzuhalten.

(2) Die Mitglieder haben die Kammer zu unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von einer gültigen Vergütungsregelung verlangt oder einen unzulässigen Preiswettbewerb veranstaltet.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen vor Vertragsabschluß den Auftraggeber über die Berechnungsart der Honorare und deren voraussichtlicher Höhe und Fälligkeit zu unterrichten. Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluß auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(4) Honorarwettbewerbe finden nicht statt. Es ist unzulässig, bei Anfragen zu Honorarhöhen von den gültigen Vergütungsordnungen abzuweichen.

(5) Den Mitgliedern ist es untersagt, Provisionen zu fordern oder anzunehmen.

§ 4 Berufliche Fortbildung

(1) Mitglieder sind zur beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

(2) Sie achten auf eine angemessene Fortbildung ihrer Mitarbeiter.

§ 5 Auskunftspflichten



Jedes Kammermitglied hat der Kammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.

§ 6 Teilnahme an Wettbewerben

Kammermitglieder beteiligen sich als Teilnehmer, Vorprüfer, Preisrichter oder Sachverständige nur an solchen Wettbewerben, die durch ihre verbindlichen Verfahrensregelungen einen fairen und lautereren Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung tragen. Wettbewerbe, die nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) ausgelobt sind oder einen Freigabevermerk der zuständigen Kammer haben, entsprechen regelmäßig diesen Bedingungen.

§ 7 Berufspflichtverletzung

(1) Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das nachhaltig gegen die Berufsgrundsätze oder gegen die Berufspflichten verstößt, die den Kammermitgliedern bei der Berufsausübung obliegen.

(2) Verstöße gegen dieser Berufsordnung sind Berufspflichtverletzungen. Weiteres regelt die Satzung unter § 4.

(3) Beim Verstoß eines Kammermitglieds gegen diese Berufsgrundsätze oder gegen Berufspflichten kann der Kammervorstand dem Mitglied eine Rüge erteilen oder ein berufsgerichtliches Verfahren beantragen.

§ 8 Firmierung

(1) Irreführende Firmierungen des selbständigen Ingenieurs sind unzulässig.

(2) Es ist den freiwilligen Mitgliedern untersagt, sich mit dem Hinweis auf ihre Stellung oder auf ihre Befugnisse als Mitarbeiter ihres Arbeitgebers um Aufträge für Nebentätigkeiten zu bewerben.

§ 9 Umfang der Werbung

(1) Mitglieder werben durch fachliche Leistungen. Ihnen ist jede Form einer unlauteren oder aufdringlichen Werbung untersagt.

(2) Werbung ist den Pflichtmitgliedern nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet.

§ 10 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Mitglieder, die eigenverantwortlich für andere im Sinne dieser Berufsordnung tätig werden, sind verpflichtet, für sich und ihre Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

(2) Die Gültigkeit der Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Zweiter Teil

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

§ 11 Berufsausübung

(1) Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben unabhängig sowie in eigener Verantwortung ausführen. Beratende Ingenieure unterlassen es, für sich und Dritte Vorteile zu fordern, zu verschaffen oder anzunehmen,

die geeignet sind, Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zu beeinflussen. Sie dürfen neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Beratender Ingenieure keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.

(2) Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbständig tätig. Er ist in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängiger Berater, Treuhänder und Sachwalter seines Auftraggebers.

(3) Es ist den Beratenden Ingenieuren untersagt, eine Tätigkeit als Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer in gewerblichen Unternehmen des Bauwesens auszuüben.

§ 12 Interessenwahrung

(1) Der Beratende Ingenieur hat im besonderen die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf jedoch keine Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers anerkennen, die mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar sind.

(2) Er ist verpflichtet, vor Aufnahme eines Auftrages den Auftraggeber von einem Sachverhalt zu unterrichten, der den Anschein oder die Möglichkeit einer Interessenkollision begründen kann.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 1. Oktober 1997 außer Kraft.

Genehmigt gemäß § 44 Abs. 5 ABKG durch die Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr (Herrn Didner) am 06.12.1999.